

## **ERSCHLIESSUNGSBEITRAGSVERORDNUNG**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Fulpmes hat mit Beschluss vom 22.12.2020 aufgrund des § 3 und § 7 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetz – TVAG LGBl. Nr. 58/2011 zuletzt geändert LGBl. Nr. 138/2019, folgende Verordnung Erlassen:

### **§ 1 Erschließungsbeitrag**

Die Marktgemeinde Fulpmes erhebt zur teilweisen Abdeckung der Kosten der Verkehrserschließung einen Erschließungsbeitrag.

### **§ 2 Höhe des Erschließungsbeitragssatzes**

Die Höhe des Erschließungsbeitragssatzes wird gemäß § 7 Abs. 3 TVAG für das gesamte Gemeindegebiet mit 3,0 v. H. des von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.12.2014, LGBl. Nr. 184/2014, für die Marktgemeinde Fulpmes festgelegten Erschließungskostenfaktors bestimmt.

### **§ 3 Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten**

Für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung nach § 8 Abs. 11 der Tiroler Bauordnung 2018 - TBO 2018, LGBl. Nr. 28/2018 i.d.g.F., erteilt wird, wird eine Ausgleichsabgabe gemäß § 5 TVAG eingehoben.

### **§ 4 Bemessungsgrundlage**

Bemessungsgrundlage ist der mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 16.12.2014 festgesetzte Erschließungskostenfaktor in der Höhe von 183,50 € für das Gemeindegebiet von Fulpmes.

### **§ 5 Personenbezogene Bezeichnungen**

Alle in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen sowohl weiblichen als auch männlichen Geschlechts.

## § 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2021 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Erschließungsbeitragsverordnungen der Marktgemeinde Fulpmes außer Kraft.

Fulpmes, am 22.12.2020

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Mag. Robert Denifl

Angeschlagen am: 23.12.2020

Abgenommen am: 08.01.2021